Strompreisbestandteile des Grundversorgungstarifs DINbasis Strom



		DIN basis Strom bis 31.12.2025		DIN basis Strom ab 01.01.2026	
Allgemeiner Preis der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) für DIN basis Strom (brutto*)	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	
Servicepreis pro Jahr ¹	204,00		204,00		
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		33,98		31,30	
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:					
Servicepreis pro Jahr ¹	171,43		171,43		
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		28,55		26,30	
In den Nettopreis fließen ein:					
Stromsteuer		2,050		2,050	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt für die Stadt Dinslaken)		1,590		1,590	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage)		0,277		0,446	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage)		1,558		1,559	
Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)		0,816		0,941	
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:					
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde ¹		5,77		3,78	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz ²	160,00		150,00		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) inkl. jährlicher Messung 1	8,69		8,69		
Summe der gesamten einfließenden Kostenbelastungen	168,69	12,061	158,69	10,366	
Saldo für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen verbleiben rechnerisch (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):					
vom verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	2,74		12,74		

^{*} Die ausgewiesenen Bruttopreise für DINbasis Strom enthalten 19 % Mehrwertsteuer.

Strompreisbestandteile

Stromsteuer: Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Stromverbrauch.

Konzessionsabgabe: Entgelt an die Stadt Dinslaken für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

16,489

KWK-Umlage: Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme.

StromNEV-Umlage Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten.

Offshore-Netzumlage: Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab gemäß § 17f Absatz 5 EnWG. Netzentgelte: Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Ergänzend weisen wir auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGVV auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hin.

1) zugrunde gelegt wurde ein Eintarifzähler.

vom Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde

2) zugrunde gelegt wurden die durch den Netzbetreiber veröffentlichten Netzentgelte zum 01.01.2026.

15,934